

Das Anliegen ist zunächst dahingehend auszulegen, ob nur allgemein die Einleitung des Beschwerdeverfahrens oder darüber hinaus das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen beantragt wird.¹³

Sodann ist zu differenzieren:

a. Stattgabe der Beschwerde

Eine Stattgabe liegt vor, wenn der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin nur die Einleitung des Beschwerdeverfahrens begehrt und daraufhin eine Rechtsverletzung festgestellt wird, oder wenn der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin darüber hinaus (bestimmte) Maßnahmen beantragt und diese durch den BfDI auch erlassen werden. Mangels Regelungswirkung ergeht in diesen Fällen kein VA gegenüber dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin.

Hier genügt jeweils ein formloses Abschluss Schreiben je nach gewählter Kommunikationsform auf dem Postweg oder per E-Mail. Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin ist darin über das Vorliegen der Rechtsverletzung sowie darüber zu informieren, ob Maßnahmen gegenüber dem Datenverarbeiter erlassen worden sind oder erlassen werden sollen. Dabei sind außerdem die wesentlichen Gründe für die jeweils getroffene Entscheidung mitzuteilen.

Sollen Abhilfemaßnahmen getroffen werden, genügt es grundsätzlich, dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin diesen Umstand mitzuteilen. Der Abschluss des Verfahrens gegenüber dem Datenverarbeiter (Anhörung, Bescheid) muss nicht abgewartet werden.

Wenn der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin hingegen den Erlass einer bestimmten Maßnahme beantragt hat, die auch erlassen werden soll, ist das Abschluss Schreiben erst dann zu versenden, wenn der Bescheid gegenüber dem Datenverarbeiter erlassen worden ist. Erst dann steht fest, ob dem Anliegen der betroffenen Person entsprochen und der Beschwerde stattgegeben werden kann.

Der Abschluss eines möglicherweise eingeleiteten Bußgeldverfahrens muss nicht abgewartet werden.

Eine Anhörung und Rechtsbehelfsbelehrung sind im Falle einer Stattgabe nicht erforderlich. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ohne jeden Zweifel feststeht, dass dem Anliegen des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin vollumfänglich entsprochen wurde. In allen anderen Fällen, insbesondere wenn der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin sein/ihr

¹³ Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin hat grds. keinen Anspruch auf das Ergreifen (bestimmter) Abhilfebefugnisse. Denkbar wäre dies nur, wenn ausnahmsweise einmal eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegen sollte. Dennoch ist sein Antrag zu bescheiden.

Anliegen unklar formuliert hat, ist aber eine Anhörung nach Maßgabe von § 28 VwVfG durchzuführen sowie dem Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

Zum Erfordernis der Anhörung des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin, der Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin und der Bekanntgabe an den Datenverarbeiter siehe noch unten unter F.2.b.

Die stattgebende Entscheidung muss dem Datenverarbeiter, da sie mangels Regelungsgehalts keinen VA gegenüber dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin darstellt, nicht bekanntgegeben werden. Falls Abhilfemaßnahmen erlassen werden, wird letzterer ohnehin über den Ausgang des Verfahrens informiert.

b. (Teilweise) Ablehnung oder Abweisung der Beschwerde

Eine Ablehnung der Beschwerde liegt vor, wenn der BfDI sich – anders als in den in Art. 78 Abs. 2 DSGVO geregelten Fällen – mit der ganzen oder Teilen der Beschwerde nicht befasst und dies dem Beschwerdeführer mitteilt. Dies trifft in den folgenden alternativen Fallgestaltungen zu:

- der BfDI weigert sich im Falle von offensichtlich unbegründeten oder exzessiven Anfragen tätig zu werden (*siehe C.1.d*),
- die Beschwerde wird trotz Aufforderung nicht substantiiert (*siehe C.2*),
- der BfDI lehnt die Beschwerde wegen Unzuständigkeit ab (*siehe C.3.b.bb*),
- es wird keine Postanschrift mitgeteilt, obwohl dies zur sicheren Kommunikation für die Bearbeitung der konkreten Beschwerde notwendig ist (*siehe C.4.b*),
- der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin verweigert Nachweise zur eigenen Identität in einem Fall, in dem eine weitere Identitätsfeststellung erforderlich ist (*siehe C.4.c*),
- der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin widerspricht einer für die Bearbeitung notwendigen Weitergabe seiner/ihrer Daten an den Datenverarbeiter (*siehe D.1*).

Eine Abweisung der Beschwerde liegt hingegen im folgenden Fall vor:

- im Rahmen der Sachverhaltsermittlung und nach inhaltlicher Prüfung der Beschwerde konnte kein Verstoß bei der Verarbeitung personenbezogener Daten festgestellt werden (*siehe E.1*) oder trotz Feststellung eines Rechtsverstoßes werden keine oder andere als von dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin beantragte Maßnahmen erlassen.

Da der BfDI mit dieser Entscheidung zugleich eine Regelung über das weitere Verfahren trifft, liegt insoweit ein VA vor.

Vor Erlass des Bescheids ist der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin nach Maßgabe des § 28 VwVfG anzuhören.

Das Anhörungsschreiben muss eine eigene Sachverhalts- und rechtliche Bewertung erhalten. Eine bloße Bezugnahme auf die Stellungnahme des Datenverarbeiters oder eine reine Paraphrasierung reicht hierfür nicht aus. Aus dem Anhörungsschreiben (sowie dem abschließenden Bescheid) muss hervorgehen, dass der BfDI die Behauptungen des Datenverarbeiters einer eigenen kritischen Überprüfung unterzogen hat und nach Verifizierung oder Widerlegung der Stellungnahme zu einer eigenen rechtlichen Bewertung gelangt ist.

Dieselben Maßgaben gelten gleichermaßen für den abschließenden Bescheid. Der beschwerdeführenden Person sind die wesentlichen Gründe für die getroffene Entscheidung mitzuteilen. Der Bescheid ist je nach gewählter Kommunikationsform auf dem Postweg oder per E-Mail zu versenden (*siehe hierzu auch C.4.b*).

Die Ablehnung oder Abweisung der Beschwerde ist gem. Art. 77 Abs. 2 DSGVO mit einer Unterrichtung über die Möglichkeiten eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO, also einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 37 Abs. 6 VwVfG, zu versehen.

Zudem sind die Formvorschriften des § 37 VwVfG zu beachten.

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist zu verwenden:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.“

Soweit abweichend von § 20 Abs. 1 BDSG etwa im sozial- und steuerrechtlichen Bereich der Rechtsweg zur Sozial- oder Finanzgerichtsbarkeit (Finanzgericht Köln) eröffnet ist, ist die Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend anzupassen.

Sofern der Datenverarbeiter schon am Verfahren beteiligt war, ist zudem die Bekanntgabe an ihn als Dritt-Betroffenem gem. § 41 Abs. 1 S. 1 VwVfG erforderlich (siehe auch Art. 60 Abs. 7, 8 DSGVO bei grenzüberschreitenden Fällen). Die Beteiligtenstellung erlangt der Datenverarbeiter als Antragsgegner gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über die Verfahrenseinleitung (bspw. im Rahmen der Einholung einer Stellungnahme) oder nach Hinzuziehung gem. § 13 Abs. 2 VwVfG. In dem Schreiben sind die Ablehnung oder Abweisung der Beschwerde sowie eine kurze Begründung mit aufzunehmen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung erübrigt sich in der Regel, da der Datenverarbeiter durch die Zurückweisung der Beschwerde nicht beschwert ist. Richtet sich eine Beschwerde gegen mehrere Datenverarbeiter, ist nur der den Datenverarbeiter jeweils betreffende Teilkomplex bekanntzugeben.

Hinsichtlich der Vorlage von Ausgangsschreiben wird auf die HAO Elektronische Akten- und Vorgangsbearbeitung Bezug genommen.

3. Rücknahme der Beschwerde

Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin kann seinen/ihren Antrag bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde formlos zurücknehmen. In diesem Fall kann das Verfahren formlos eingestellt werden. Von einer Rücknahme sollte jedoch nur in eindeutigen Fällen ausgegangen werden, da im Beschwerdeverfahren eine Einstellung ohne Rücknahme als konkludente (und damit anfechtbare) Ablehnung der Beschwerde angesehen wird. Im Zweifel ist das Verfahren daher fortzuführen. Zudem ist zu prüfen, ob von Amts wegen ein Einschreiten gegen den Datenverarbeiter erforderlich ist.

Unterlässt der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin hingegen eine für die Bearbeitung der konkreten Beschwerde notwendige Mitwirkung und damit eine ihn/sie treffende Obliegenheit, kann die Beschwerde abgewiesen werden (bspw. bei fehlender Substantiierung, *siehe C.2*, bei Widerspruch gegen die Abgabe an die zuständige Aufsichtsbehörde, *siehe C.3.b.bb*, bei fehlender Angabe der erforderlichen Postanschrift, *siehe C.4.b* oder Widerspruch gegen die erforderliche Offenlegung der Identität gegenüber dem Datenverarbeiter, *siehe D.1*).

Die Erteilung allgemeiner Hinweise bleibt davon unberührt (*siehe hierzu G*).

In Zweifelsfällen unterstützt Referat 16.

G. Bearbeitung von allgemeinen Anfragen und Hinweisen

Die Bearbeitung von allgemeinen Anfragen unterliegt nicht den Vorgaben des Art. 77 DSGVO. Die Beantwortung erfolgt daher nicht in Form eines VA.

Die Bearbeitung von allgemeinen Anfragen unterliegt nicht der Regelung des Art. 77 DSGVO. Sie ist an keine besondere Form gebunden. Die Beteiligung anderer Stellen ist hierfür in der Regel nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Bearbeitungstiefe ist zu berücksichtigen, ob dem/der Anfragenden ggf. auf anderem zumutbaren Weg entsprechende Informationen zugänglich sind (etwa über das Internet) oder ob er/sie sich diese im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit zu verschaffen hat (etwa ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin bei der Wahrnehmung eines Mandats). Ebenso sind Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, die im Rahmen einer Hausarbeit o.ä. anfragen, lediglich Bearbeitungshinweise zu geben.

Gem. Art. 57 Abs. 1 lit. e DSGVO gehört es zu den Aufgaben jeder Aufsichtsbehörde, auf Anfrage der betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte nach der

Gem. Art. 57 Abs. 1 lit. e DSGVO gehört es zu den Aufgaben jeder Aufsichtsbehörde, auf Anfrage der betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte nach der DSGVO zur Verfügung zu stellen. Durch § 14 Abs. 1 Nr. 5 BDSG wurde diese Aufgabe auf sonstige Vorschriften über den Datenschutz einschließlich zur Umsetzung der JI-Richtlinie erweitert. Insoweit kann also nicht auf andere Informationsquellen verwiesen werden.

Allgemeinen Hinweisen auf Datenschutzverstöße (ohne Selbstbetroffenheit des Petenten/der Petentin) ist im Zuständigkeitsbereich des BfDI grundsätzlich nachzugehen, wenn sich Anhaltspunkte für einen möglichen Datenschutzverstoß aus dem geschilderten Vorfall ergeben. Aus Art. 57 Abs. 1 lit. a DSGVO ergibt sich eine allgemeine Aufgabe, im Rahmen der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde die Anwendung der DSGVO zu überwachen und durchzusetzen. Mit welcher Intensität, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dies gilt auch für anonyme Hinweise, es sei denn, Art und Inhalt des Hinweises lassen dies nicht geboten erscheinen.

Allgemeine Rechtsauskünfte bezüglich der Anwendung der DSGVO bzw. des BDSG kann der BfDI immer in eigener Zuständigkeit geben, solange damit nicht in einen konkreten Einzelfall eingegriffen wird oder bei konkreten Auslegungsfragen Festlegungen getroffen werden, die der an sich zuständigen Aufsichtsbehörden entgegen gehalten werden könnten (*siehe bereits unter C.3.a*). Zu allgemeinen (Rechts-) Auskünften betreffend den Datenschutz ist der BfDI zudem nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 Nr. 5 BDSG verpflichtet, soweit dabei keine Rechtsberatung im Einzelfall erfolgt.¹⁴

Hinweise auf Datenschutzverstöße im Zuständigkeitsbereich anderer (Datenschutz-) Aufsichtsbehörden sollten an diese weitergegeben werden, ggf. erst nach Zustimmung der betroffenen Person (*s.o. C.3.b.aa*).

Bei Stellungnahmen und Empfehlungen des BfDI handelt es sich generell nicht um rechtsverbindliche Beschlüsse/Verwaltungsakte, ebenso wenig bei der Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben gemäß Art. 57 DSGVO.

¹⁴ Gem. § 14 Abs. 1 Nr. 5 BDSG hat jede Aufsichtsbehörde auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften, zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Zu den Rechten, über die aufgeklärt werden muss, zählen sowohl materielle Rechte als auch Verfahrensrechte und Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten (*Selmayr in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 2. Aufl. 2018, Art. 57 Rn. 15*).